

BTW e. V. * Am Weidendamm 1A * 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
AG NK I 3 „Emissionshandel, CBAM“

- **ausschließlich per E-Mail** -

Präsident
Sören Hartmann

**Stellvertretender
Präsident und
Schatzmeister**
Guido Zöllick

Präsidiumsmitglieder

Thomas Bösl
Anke Budde
Felix Eichhorn
Benedikt Esser
Johannes Ganser
Torsten Haase
Nils Hartgen
Petra Hedorfer
Otto Lindner
Mark Tantz

**Stellvertretende
Präsidenten**
Albin Loidl
Johannes Walter

Generalsekretär
Sven Liebert

Berlin, 30. Januar 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine "Verordnung zur Anpassung der Emissionshandelsverordnung 2030 an das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft e.V. und seiner Mitglieder bedanke ich mich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf für eine "**Verordnung zur Anpassung der Emissionshandelsverordnung 2030 an das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024**" Stellung nehmen zu dürfen und komme dieser Einladung sehr gerne nach.

Einordnung

Wir begrüßen den vorliegenden Referentenentwurf grundsätzlich, da er gegenüber den europäischen Verordnungen aus unserer Sicht keine Abweichungen auf nationaler Ebene darstellt.

Zugleich sehen wir **in mehreren Punkten weiteren Präzisierungs- und Anpassungsbedarf**. Insbesondere sprechen wir uns für eine verbindliche, zweckgebundene Verwendung der Sanktionsmittel zur weiteren Emissionsminderung aus.

Nachweis der Nachhaltigkeit

Die Nutzung der Unionsdatenbank (UDB) wird für den Nachweis der Nachhaltigkeit vorgesehen. Sollte diese jedoch nicht funktionieren oder noch nicht bereitstehen, kann wie bisher ein Nachweis über Proof of Sustainability (PoS) und Proof of Compliance (PoC) erbracht werden. Der administrative Aufwand bleibt dadurch hoch und wird nicht erleichtert.

Biokraftstoffe und e Fuels (RFNBO)

Diese werden mit 0 GHG Emissionen angesetzt. Das ist positiv, da klar umsetzbar, ermöglicht jedoch nicht, negative Emissionen anzurechnen. Das gesamte Biogas aus 2025 wies eine stark negative THG-Intensität auf, und unter FuelEU kann dies berücksichtigt werden.

Einnahmen aus der Auktionierung

Die EU-ETS-Richtlinie ermutigt die Mitgliedstaaten, die Erlöse aus der Versteigerung von Zertifikaten in die Dekarbonisierung der jeweiligen Verkehrsträger zu investieren. Der deutsche Referentenentwurf sieht dies jedoch nicht vor. ETS-Erlöse (inkl. ETS 2) sollten sichtbar in Dekarbonisierung der jeweils einzahlenden Verkehrsträger zurückfließen.

Bezug zu möglichen IMO-Maßnahmen

Die EU-Richtlinie sieht grundsätzlich eine Überprüfung vor, falls eine globale Maßnahme der IMO eingeführt wird. Im deutschen Entwurf findet sich dazu jedoch kein Hinweis. Auch wenn eine entsprechende Entscheidung ausschließlich auf EU-Ebene getroffen werden kann, sollten wir diesen Aspekt durch entsprechende Hinweise weiterhin im Blick behalten.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch im persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Liebert
Generalsekretär